



Merkblatt „Hinweise für die Durchführung von Versammlungen und Aufzügen unter freiem Himmel“

1. Veranstalter einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder eines Aufzuges haben diese spätestens 48 Stunden vor Bekanntgabe (z. B. Einladung oder Aufforderung zur Versammlung) der für das Versammlungswesen zuständigen Behörde unter Angabe des Gegenstandes der Versammlung oder des Aufzuges (Informationen über Form, Inhalt und Ablauf) anzumelden.

In der Anmeldung ist auch anzugeben, welche Person für die Leitung der Versammlung oder des Aufzuges verantwortlich ist. Nach geltendem Recht müssen derartige Versammlungen einen Versammlungsleiter haben.

2. Die Versammlungsbehörde kann die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den erkennbaren Umständen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Durchführung der Veranstaltung droht.
3. Dem Leiter der Versammlung obliegen die im Versammlungsgesetz genannten Rechte und Pflichten. Er hat ständig anwesend zu sein und während der Versammlung für Ordnung zu sorgen. Insbesondere ist er für die Durchsetzung der Auflagen verantwortlich.
4. Der verantwortliche Leiter hat den Versammlungsbescheid mitzuführen und auf Verlangen der Polizei vorzuweisen. Er hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen und ist dafür verantwortlich, dass die Angaben in der Versammlungsanmeldung über den zeitlichen und räumlichen Verlauf - gegebenenfalls in der durch Auflage geänderten Fassung - eingehalten werden. Er muss mit seinen Anweisungen jederzeit alle Teilnehmer der Veranstaltung erreichen können.
5. Vermag sich der verantwortliche Leiter nicht durchzusetzen, so ist er verpflichtet, den Aufzug für beendet zu erklären bzw. die Versammlung zu unterbrechen oder zu schließen. Kommt es zu Tätlichkeiten, die geeignet sind, den Versammlungsablauf zu stören, so hat der verantwortliche Leiter die Versammlung zu schließen bzw. den Aufzug für beendet zu erklären und die Teilnehmer aufzufordern, sich zu entfernen, zu zerstreuen und von weiteren, dann gesetzwidrigen Veranstaltungen abzusehen.
6. Der Leiter kann sich bei der Durchführung seiner Aufgaben der Hilfe einer angemessenen Zahl von Ordnern bedienen. Er ist verpflichtet, eine Genehmigung für die von ihm bestellten Ordner bei der Versammlungsbehörde zu beantragen. Diese kann die Zahl der Ordner angemessen beschränken.
7. Die Ordner müssen während der ganzen Dauer der Veranstaltung anwesend sein. Der verantwortliche Leiter hat die Ordner über ihre Aufgaben zu belehren und sie anzuhalten, gegen Störungen in angemessener Form einzuschreiten.

Die Ordner müssen ehrenamtlich tätig, unbewaffnet und volljährig sein. Sie sind durch weiße Armbinden, die nur die Bezeichnung „ORDNER“ tragen dürfen, kenntlich zu machen.

8. Alle Versammlungsteilnehmer sind verpflichtet, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anweisungen des Leiters oder der von ihm bestellten Ordner zu befolgen.

9. Polizeibeamten ist auf Verlangen ein angemessener Platz innerhalb der Versammlung einzuräumen.
10. Die Polizei kann eine Versammlung bzw. einen Aufzug auflösen, wenn von den Angaben der Anmeldung abgewichen oder den Auflagen zuwidergehandelt wird oder wenn die Voraussetzungen zu einem Versammlungsverbot gegeben sind. Sobald eine Versammlung bzw. ein Aufzug für aufgelöst erklärt ist, haben alle Teilnehmer sich sofort zu entfernen.
11. Die Polizei kann Teilnehmer, welche die Ordnung gröblich stören, von der Veranstaltung ausschließen. Wer ausgeschlossen wird, hat die Veranstaltung sofort zu verlassen.
12. Weisungen der Polizeibeamten ist insbesondere hinsichtlich der Unterbrechung von Marschkolonnen aus verkehrlichen Gründen zu entsprechen. Dasselbe gilt für die Entfernung von Plakaten und Transparenten mit strafrechtlichem Inhalt.
13. Es ist verboten, Waffen bei sich zu tragen. Diesem Verbot unterliegen nicht nur Waffen im waffenrechtlichen Sinne wie Schuss-, Hieb- und Stoßwaffen, sondern auch sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind.
14. Es ist verboten, Uniformteile, Uniformen oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu tragen.
15. Es ist verboten, an öffentlichen Versammlungen ver mummt teilzunehmen oder sich in einer solchen Aufmachung dorthin zu begeben und Schutzwaffen oder dazu geeignete Gegenstände (Schutzschilde, Helme usw.) mitzuführen. Ausnahmen kann das Ordnungsamt zulassen.
16. Die Aufschrift der mitgeführten Plakate, Transparente und Flugblätter dürfen nicht gegen die Strafgesetze, die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen.
17. Auf Flugblättern, die verteilt werden, sowie auf angeschlagenen Plakaten muss der Drucker, der Verleger, beim Selbstverlag der Verfasser und Herausgeber genannt werden (Impressum). Anzugeben sind Name und Anschrift.
18. Für Sammlungen ist die Erlaubnispflicht nach § 1 des Sammlungsgesetzes zu beachten.
19. Häuser, Wände, Straßenflächen oder sonstige Flächen dürfen weder mit Farbe noch mit sonstigen Mitteln beschriftet oder verunreinigt werden.
20. Für die anlässlich der Veranstaltung etwa entstehenden Schäden und sonstigen Kosten haften neben dem Verursacher unter Umständen auch der Veranstalter und der verantwortliche Leiter.
21. Ausnahmegenehmigungen für den Betrieb von Lautsprechern (Lautsprecherwagen, Megaphone usw.) erteilt das Ordnungsamt.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Versammlungsgesetz.

Um weitere Einzelheiten abzuklären, können Sie sich ggf. mit dem örtlich zuständigen Polizeiposten in Verbindung setzen.

Natürlich stehen wir Ihnen als Versammlungsbehörde für Rückfragen zur Verfügung.